Gemeinde Rieste **Rieste, den 04. Nov. 2026**
Gemeinde Rieste

Beschlussvorlage Rieste	**Vorlage Nr.: 5144/2026**

Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat Rieste	09.11.2026	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

1. „Der Rat der Gemeinde Rieste beschließt, zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zu wählen. Eine Reihenfolge wird nicht festgelegt. Die zwei stellvertretenden Bürgermeister/innen sind gleichberechtigt."

2. „Der Rat der Gemeinde Rieste wählt

 Herrn/Frau _____

 und

 Herrn/Frau _____

 zur stellvertretenden Bürgermeisterin/zum stellvertretenden Bürgermeister."

Beteiligte Stellen:

Sachverhalt:

Gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 NKomVG wählt der Gemeinderat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu vier ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Diese vertreten sie/ ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des

Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung. Vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe.

Der Gemeinderat bestimmt zunächst durch einfachen Beschluss die Zahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter. Er bestimmt zudem die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. Trifft er eine solche Bestimmung nicht, dann sind die Stellvertreter/innen gleichberechtigt und es bedarf einer generellen oder jeweils einzelnen Absprache zwischen der/dem Bürgermeister/in und ihren/seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, wer die Stellvertretung wahrnimmt.

In der vergangenen Wahlperiode hat sich die Wahl von zwei Vertreter/innen ohne Festlegung einer Vertretungsreihenfolge aus Sicht der Verwaltung bewährt.

Das NKomVG geht davon aus, dass mehrere Vertreterinnen und Vertreter gleichberechtigt sind, wenn nicht eine Reihenfolge festgelegt wird.

Im Übrigen gilt das Wahlverfahren gemäß § 67 NKomVG, dies bedeutet Mehrheitswahl für jedes Vertreteramt. Sofern für jede Position nur eine Person zur Wahl steht, kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn dem niemand widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat.

Die Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung "stellvertretende Bürgermeisterin" bzw. "stellvertretender Bürgermeister". Einen die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis kennzeichnenden Zusatz sieht das NKomVG zwar nicht vor, dieser ist aber zulässig. Der Gemeinderat kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abberufen.

gez. Peters
(Allgemeiner Verwaltungsvertreter)

gez. Schrader
(Sachbearbeiterin)